

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:

DokumentenzahlNr.: A100-TTG-003965

Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt B1 von km 0+000 bis 67+619

Regiedokument zu § 43m EnWG beim Vorhaben SuedLink

(SuedLink umfasst die in der Planfeststellung verfahrensrechtlich verbundenen BBPIG-Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West)

00	06.09.2023	Unterlage für § 21 NABEG	Kordes	Stoltz	Zech
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anhangsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1 Anlass und Rechtsrahmen	3
1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA B1	3
1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen.....	3
1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen	4
2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung.....	5
2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt.....	5
2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich	5
3 Minderungsmaßnahmen	12
3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten.....	12
3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen.....	12

Anhangsverzeichnis

Anhang 01	Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterlagen(teile)
-----------	---

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
CEF	continuous ecological functionality-measures
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PFA	Planfeststellungsabschnitt
sMGI	Störungsbedingter Mortalitäts-Gefährdungs-Index
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Anlass und Rechtsrahmen

In diesem Dokument werden die Anwendung und die Auswirkung von Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-Verordnung), umgesetzt in § 43m EnWG (i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG), auf das Planfeststellungsverfahren im Vorhaben SuedLink, BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) B1 von der B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel (NI) bis Landkreisgrenze Heidekreis / Region Hannover (NI) dargelegt und begründet.

Im PFA B1 sind die beiden eng gebündelt verlaufenden BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 verfahrensrechtlich verbunden.

1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA B1

- Sachlicher Anwendungsbereich: Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG
Die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG im Abschnitt B wurde jeweils für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 am 26.03.2021 abgeschlossen (festgelegter Trassenkorridor). Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG für den sachlichen Anwendungsbereich gem. § 43m Abs. 1 EnWG sind somit für den PFA B1 im SuedLink erfüllt.
- Zeitlicher Anwendungsbereich: § 43m Abs. 3 EnWG
Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im PFA B1 wurden vom Vorhabenträger am 15.04.2021 bei der Bundesnetzagentur, eingereicht. Eine endgültige Entscheidung ist zu diesem Planfeststellungsabschnitt noch nicht ergangen. Der Vorhabenträger verlangt mit Schreiben vom 31.08.2023 die Anwendung des § 43m EnWG auf den PFA B1. Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG für den zeitlichen Anwendungsbereich sind somit für den PFA B1 im SuedLink erfüllt.

1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aus der Anwendung des § 43m EnWG auf das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen:

- Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (§ 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Reduzierung der Abwägung in Bezug auf Umweltbelange auf solche aus unmittelbar vorgelagerter Strategischer Umweltprüfung (SUP) (§ 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG). Damit keine Darstellung bzw. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Abwägung, die nicht schon in der vorlaufenden SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Zwingende umweltrechtliche Vorgaben (mit Ausnahme derjenigen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleiben unberührt.
- Prüfung Trassenverlauf daraufhin, ob Umweltbelange inkl. Artenschutzprüfung über die Erkenntnisse der SUP hinaus diesen maßgeblich geprägt haben (siehe Kap. 2.2).

- Ergreifen von lediglich geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der vorhandenen Daten nach den Vorgaben des § 43m Abs. 2 EnWG
- Unabhängig von der Vornahme von Minderungsmaßnahmen besteht die einmalige Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (EUR 25.000 je angefangenem Kilometer Trassenlänge).

1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aufgrund des erreichten Bearbeitungsstandes der gem. § 21 NABEG einzureichenden Planfeststellungsunterlagen zum PFA B1 ist eine Anpassung der bereits fertiggestellten Planfeststellungsunterlagen nicht möglich, ohne dass es zu Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren kommen würde.

Somit wird eine Prüfung erforderlich, ob der Verlauf der Vorzugstrasse durch die nun weggefallenen Belange bei der Alternativenprüfung beeinflusst wurde. Weggefallen sind nach § 43m EnWG das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Umweltbelange, die nicht strikte Vorgaben des Umweltrechts betreffen und nicht bereits Gegenstand der SUP waren.

Liegt im Ergebnis keine Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange bezüglich des Verlaufs der Vorzugstrasse vor und ist damit die Abwägungsentscheidung auch unter Beachtung der Vorgaben des § 43m EnWG in sich weiterhin schlüssig, besteht kein Erfordernis, die Planfeststellungsunterlagen zu ändern.

Der Vorhabenträger hat das vorliegende Regiedokument erstellt, um im Zusammenhang mit dem beantragten Opt-In gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG folgendes zu erreichen:

- Dokumentation des Prüfungsergebnisses der Nicht-Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange für die gewählte Trassierung sowie die Abwägungsentscheidung zwischen Alternativen,
- Aufzeigen, welche in den Planfeststellungsunterlagen genannten Minderungsmaßnahmen nicht mehr zum Tragen kommen,
- Aufzeigen, welche Unterlagenbestandteile für das weitere Verfahren nicht mehr von Relevanz sind.

Das Regiedokument sichert zudem ab, dass die Anstoßwirkung auch bei Nichtüberarbeitung der Unterlagen erreicht wird.

2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt

Dies gilt insbesondere für die Bindungswirkung der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG. Danach ist der in der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG festgelegte Trassenkorridor für die Planfeststellung nach § 18 NABEG verbindlich. Die Alternativenprüfung ist auf den festgelegten Trassenkorridor beschränkt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 26.03.2021 den für den Planfeststellungsabschnitt B1 maßgeblichen Trassenkorridor festgelegt. Dieser begrenzt auch unter Geltung des § 43m EnWG im PFA B1 die Abwägung dahingehend, dass die Alternativen nur innerhalb des festgelegten Trassenkorridors Berücksichtigung finden müssen.

2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich

Im Planfeststellungsabschnitt B1 wurden 39 Alternativen zur Vorzugstrasse für den Kabelverlauf, weitere 6 Alternativen bei den Zuwegungen und 5 alternative Standorte zur Kabelabschnittstation untersucht. Von den Alternativen zur Trasse und den Zuwegungen wurden zusammen 34 Alternativen im Zuge der Evidenzprüfung und 11 Alternativen im Zuge der Grobprüfung abgeschichtet. Bei den 51 Alternativen haben die UVP- und Artenschutzbelange, welche gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zu berücksichtigen sind, keine Relevanz für die Stabilität der Ergebnisse der Abwägungsentscheidung und damit für den Trassenverlauf bzw. den Verlauf der Zuwegung gehabt.

Hinweis zur nachfolgenden Tabelle: Soweit im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung keine relevanten Unterschiede zwischen den betrachteten Alternativen erzeugt haben, ist in der nachfolgenden Tabelle in den Spalten 6 und / oder 7 ein „N“ eingetragen. In der Spalte 8 ist ein „X“ eingetragen, wenn UVP- bzw. Artenschutzbelange im Abwägungsprozess berücksichtigt wurden („J“ in den Spalten 6 und / oder 7), das Abwägungsergebnis aber auch unter Anwendung des § 43m EnWG stabil, also unverändert, bleibt. Ansonsten ist hier der entsprechende Aspekt ausgegraut. Andernfalls hätte sich bei Anwendung des § 43m EnWG das Ergebnis der Abwägung geändert und damit der Trassenverlauf.

Tabelle 1: Alternativenvergleiche im PFA B1

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefer Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	0+000 – 2+210	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
02	3+150 – 3+660	X			J	N	X	Nachteile beim Bau und größere Konflikte mit Bodendenkmälern und Boden

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
02.1	3+720 – 4+250	X			N	N		Risiko im Betrieb durch mögliche Fremdeinwirkung (Eingriffe in den Boden)
03	6+200 – 6+780	X			N	N		Nachteile beim Bau
04	11+500 – 11+600	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
05	13+100 – 14+900	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
06	18+900 – 21+850		X		J	N	X	Konflikte mit Raumordnung, § 30-Biotopen und Bodendenkmälern
06.1	18+900 – 20+700		X		N	N		Stärkere Betroffenheit Dritter und geringere Bündelung
07	21+480 – 22+300	X			J	J	X	Nachteile beim Bau zur Vermeidung eines Konfliktes mit Gehölzen (Habitatbaum)
08	22+800 – 22+840	X			J	N	X	Nachteile beim Bau zur Vermeidung eines Konfliktes mit Gehölzen
09	25+920 – 26+720		X		J	N	X	Stärkere Betroffenheit Dritter infolge von Lärmimmissionen
10	29+050 – 29+350		X		J	N	X	Konflikt mit Bodendenkmal und stärkere Betroffenheit Dritter infolge von Lärmimmissionen
10.1	29+450 – 29+820	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
10.2	29+280 – 29+950	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
11	30+350 – 32+080		X		J	N	X	Konflikt mit Bodendenkmälern und stärkere Betroffenheit Dritter infolge von Lärmimmissionen
12	31+900 – 32+800	X			J	N	X	Nachteile beim Bau zur Vermeidung eines Konfliktes mit Gehölzen
13	36+480 – 36+900	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
14	38+950 – 40+600	X			J	N	X	Nachteile beim Bau zur Vermeidung eines Konfliktes mit Bodendenkmälern
15	40+790 – 41+720	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
16	41+940 – 41+960		X		N	N		Stärkerer Konflikt mit Belangen der Raumordnung
17	42+390 – 42+410	X			N	N		in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger als die Vorzugstrasse
18	42+550 – 43+320	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
18.1	42+550 – 43+650	X			N	N		Veranlassung für Alternative zwischenzeitlich entfallen
19	45+760 – 46+400		X		J	N	X	Nachteile beim Bau zur Vermeidung von Konflikten mit Gehölzen, Biotopen und Bodendenkmälern
19.1	45+650 – 46+700		X		J	N	X	Stärkerer Konflikt mit § 30-Biotopen

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungs- belange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
20	46+730 – 47+200		X		N	N		Stärkerer Konflikt mit Belangen der Raumordnung
21	47+690 – 47+960	X			J	J	X	Nachteile beim Bau zur Vermeidung eines Konfliktes mit Gehölzen (Habitatbaum)
22	49+080 – 50+320		X		J	N	X	Konflikte mit § 30-Biotopen
23	50+500 – 52+000	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
24	54+250 – 55+150	X			N	N		Konflikt mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
24.1	54+600 – 56+010	X			N	N		in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger als die Vorzugstrasse
25	56+430 – 57+400	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
26	59+000 – 60+850		X		J	J	X	Konflikte mit § 30-Biotopen und Gehölzen (Habitatbäume)
27	62+400 – 63+000	X			J	J	X	Nachteile beim Bau zur Vermeidung von Konflikten mit Sonderkulturen und Gehölzen (Habitatbäume)
27.1	62+200 – 62+980	X			N	N		Nachteile beim Bau zur Vermeidung von Konflikten mit Sonderkulturen
28	63+350 – 64+620	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
28.1	63+320 – 65+600	X			N	N		Nachteile beim Bau und mit stärkere Betroffenheit Dritter
29	64+350 – 67+619	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
30	64+380 – 67+619	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
Alternativen für Zuwegungen								
A2.1	02+500 – 04+500	X			J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikte mit Gehölzen
A9.1	19+000 – 21+000	X			N	N		stärkere Betroffenheit Dritter
A11.1	24+500 – 26+000	X			N	N		Nachteile beim Bau und Risiken beim Befahren
A11.2	24+500 – 26+000	X			N	N		Nachteile beim Bau
A26.1	56+100 – 59+000	X			N	N		Nachteile beim Bau (Querung Schotengraben)
A26.2	56+100 – 59+000	X			N	N		Nachteile beim Bau

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
Alternative Standorte für Kabelabschnittstation								
KAS 1-5	38+740				J	N	X	Nachteile beim Bau und Betrieb, größere Betroffenheit Dritter durch geringeren Abstand zur Bebauung und geringeren Sichtschutz, tlw. Betroffenheit von Bodendenkmälern und schützenswerten Böden sowie Konflikte mit Biotopen nach § 30 BNatSchG

Zu den Alternativen, bei denen im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung einbezogen wurden, wird nachfolgend jeweils zusammengefasst dargelegt, dass auch ohne Einbeziehung der gemäß § 43m EnWG nicht zu berücksichtigenden Belange die Abwägungsentscheidung stabil bleibt.

Alternative 02 (km 3+150 – 3+660, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der größeren Trassenlänge der Alternative sowie der vermeidbaren Betroffenheiten von schutzwürdigen Böden und archäologischen Fundstellen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei der Alternative) sowie durch den Belang „Schutzgut Boden“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.3) und den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 06 (km 18+900 – 21+850, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Querung eines Vorranggebietes für Biotopverbund und von Biotopen nach § 30 BNatSchG. Zudem führt die Trasse an einer archäologische Fundstreuung mit geringem Abstand vorbei. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den raumordnerischen Belang, durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) sowie den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 07 (km 21+480 – 22+300, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der Querung von Gehölzen (mit einem Habitatbaum) durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise zum Schutz der Gehölze) bzw. den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 08 (km 22+800 – 22+840, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von Gehölzen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise zum Schutz der Gehölze) bzw. den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 09 (km 25+920 – 26+720, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des geringeren Abstandes der Alternative zur bestehenden Bebauung. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Menschen“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.1) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 10 (km 29+050 – 29+350, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Annäherung an archäologischen Fundstellen und der größeren Nähe der Alternative zur bestehenden Bebauung. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.7) und durch den Belang „Schutzgut Menschen“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.1) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 11 (km 30+350 – 32+080)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Nähe der Alternative zu archäologischen Fundstellen und der Nähe der Alternative zu einer hinsichtlich Lärms sensiblen Bebauung. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.7) und durch den Belang „Schutzgut Menschen“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.1) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 12 (km 31+900 – 32+800, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der umfangreicheren Querung von Gehölzen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise zum Schutz der Gehölze) bzw. den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 14 (km 38+950 – 40+600, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise zum Schutz der archäologischen Fundstellen) bzw. den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 19 (km 45+760 – 46+400, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Querung von umfangreichen Gehölzen (Waldfläche), Biotopen gem. § 30 BNatSchG und archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) und den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 19.1 (km 45+650 – 46+700)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Querung von Biotopen gem. § 30 BNatSchG durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 21 (km 47+690 – 47+960, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der größeren Trassenlänge und der notwendigen Querung von Gehölzen (Habitatbäume) durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (größere Trassenlänge) und durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 22 (km 49+080 – 50+320, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Querung von Biotopen gem. § 30 BNatSchG durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 26 (km 59+000 – 60+850, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Querung von Biotopen gem. § 30 BNatSchG durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 27 (km 62+400 – 63+000, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der größeren Trassenlänge und der notwendigen Querung von Gehölzen (Habitatbäume) durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise zum Schutz der Gehölze und von Sonderkulturen) bzw. den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative A2.1 (Zuwegung nördlich Wittorf)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund des größeren Ausbauraufwandes bei der Alternative und der Notwendigkeit Gehölze zu roden. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (erhöhter Ausbauraufwand) bzw. den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternativen KAS 1 - 5 (Kabelabschnittstation bei Helmsen)

Die Abwägungsentscheidung zum Standort der Kabelabschnittstation erfolgte zum Teil aufgrund der weniger guten Erreichbarkeit, der begrenzt vorhandenen von Infrastruktur zur Erschließung und zum Teil aufgrund von Konflikten mit Schutzgütern. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Erreichbarkeit, Erschließung) bzw. die Belange „Schutzgut Menschen“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.1), „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2), „Schutzgut Boden“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.3) und „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

3 Minderungsmaßnahmen

3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten

Vorhandene Daten aus der Recherche:

- Neben artbezogenen Punktnachweisen liegen Behördendaten häufig nicht raumabdeckend oder raumunspezifisch in Topographische Karten-Quadranten vor. Daten von Verbänden sowie ehrenamtlichen Kartierern liegen meist punktgenau, aber ebenfalls selten raumabdeckend vor.
- Bei Entfall der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht bilden die behördlichen Daten nach § 43m EnWG die Ausgangsbasis für die Ableitung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen.

Vorhandene Daten vom Vorhabenträger:

- Das sind eigene Kartierdaten im Rahmen des abgestimmten Kartierkonzeptes mit Probeflächenansatz und Übertragungsmethodik.

Fazit für SuedLink zugrunde zu legende Daten:

- Im Ergebnis werden sowohl die eigenen Erfassungsdaten (Kartiererergebnisse inkl. Übertragungsmethodik Teil L05), als auch die weiteren Recherchedaten (vorhandene Daten Dritter), für die Ableitung von Minderungsmaßnahmen und die Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit und Eignung herangezogen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie der Realisierung (Bauablauf) zu vermeiden.

3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen

Allgemein müssen Minderungsmaßnahmen geeignet, verhältnismäßig sowie verfügbar sein. Als geeignet sind dabei Minderungsmaßnahmen anzusehen, die als nachgewiesen wirksam etabliert sind. Verhältnismäßig sind Minderungsmaßnahmen, die nicht zur Verzögerung des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung, also der Bauphase, führen. Die Minderungsmaßnahmen werden auf Grundlage der vorhandenen Daten inkl. Übertragungsmethodik ausschließlich in räumlich konkreten Bereichen entwickelt. Soweit keine verfügbaren Daten vorliegen, werden keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen richtet sich einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen (Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte) sowie andererseits der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase (Vermeidung und Vergrämung, temporäre CEF-Maßnahmen wie z.B. Blühstreifen).

Bezüglich der Avifauna ist, soweit nicht bereits in den Unterlagen § 21 NABEG geschehen, ortskonkret der artbezogene störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsindex auf Basis der vorliegenden Datengrundlage anzuwenden (sMGI, Bernotat & Dierschke 2021), um unverhältnismäßige Einschränkungen im Bauablauf zu vermeiden. Dafür ist der mögliche einmalige Brutausfall von Arten mit geringer oder sehr geringer Gefährdung prinzipiell als nicht verbotsrelevant anzunehmen. Bei Arten mittleren Gefährdungsgrades ist ortskonkret eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der räumlichen Ausstattung und geeigneter, verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Als Minderungsmaßnahmen werden aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung vor der Festlegung einer artspezifischen Bauzeitenbeschränkung gewählt, da Bauzeitenregelungen als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf haben und erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten können. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu unverhältnismäßigen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie im notwendigen Umfang zu reduzieren (z.B. Beschränkung auf die Erstbrut), was bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen kann.

Weiterhin sind die Zeiten für Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie den Verschluss von potenziellen Quartieren, auf ein verträgliches Maß zu erweitern, um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Tabelle 2: Maßnahmenänderung im PFA B1

Maßnahme	Anpassung
V1 Ökologische Baubegleitung	- Anpassung - Der Umfang der baubegleitenden Kontrollen wird entsprechend den folgenden Änderungen in den Maßnahmen angepasst.
V _{AR} 7 Maßnahmenkomplex - Bauzeitenregelung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen V _{AR} 7.6 und 7.7 angepasst.
V _{AR} 7.6 Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten	- Anpassung - Die hoch und sehr hoch empfindlichen Arten, hier Bekassine, Großer Brachvogel, Rohrweihe und Kranich, finden weiterhin maßgebliche Berücksichtigung. Dies entsprechend den artspezifischen Angaben in der Maßnahmenbeschreibung. Dabei wird generell entsprechend der Zeitspanne der Bauausführung ab dem 01.08. eines Jahres für die zutreffenden Arten von einem Ende der relevant zu berücksichtigenden Brutzeit vom 30.07. eines Jahres ausgegangen. Das Ende der Brutzeit der Bekassine am 15.07. bleibt davon unberührt. Die Angabe einer allgemeinen Brutzeit unter "Lage der Maßnahme" ist nicht beachtlich. Soweit die strikten Bauzeitenregelung in den vorgesehenen Bereichen in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift, kann im notwendigen Einzelfall die Bauzeitenregelung auf die Erstbrut reduziert werden. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch bis zum völligen Entfall der strikten Bauzeitenregelung führen.
V _{AR} 7.7 Herrichtung der Zuwegungen für den Schwerlastverkehr außerhalb der Hauptbrutzeiten	- Anpassung - Soweit die Bauzeitenregelung für die konkret benannten Ausbaubereiche für den Schwerlastverkehr in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreifen, kann im notwendigen Einzelfall die Bauzeitenregelung auf die Erstbrut reduziert werden, oder die Bauzeitenregelung kann vollständig entfallen, bspw. im Hinblick auf ubiquitäre Arten.

Maßnahme	Anpassung
VAR 9 Maßnahmenkomplex - Vergrämung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen VAR 9.2 und VAR 9.5 angepasst.
VAR 9.2 Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Boden- und Röhrlichbrütern	- Anpassung - Die Maßnahme wird auf Grundlage der in Kapitel 3.1 genannten Daten auf konkrete Bereiche eingegrenzt. Soweit keine entsprechende Datengrundlage vorliegt, wird keine Minderungsmaßnahme vorgesehen (siehe textliche Erläuterungen, Kapitel 3.2). Weiterhin können bereits kurzrasig gehaltene Flächen, die z.B. einer aktiven Vorbegrünung unterliegen, oder kurzzeitig offen gehaltene Flächen (Kurzzeitbrache) randseitig durch Julen und ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Störflüge via Drohnen) nach Maßgabe der Ökologischen Baubegleitung ergänzt werden. Soweit die identifizierten Flächen (Zustimmung Eigentümer/ Nutzungsberechtigter) oder die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen (Materialbeschaffung) nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würden), entfällt die Maßnahme. Bei Entfall findet außerdem keine Besatzkontrolle durch die Ökologische Baubegleitung im Hinblick auf Bauzeitenregelungen statt (siehe Hinweise zu VAR 7.6).
VAR 9.5 Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Horstbrütern	- Anpassung - Die Maßnahme wird auf Grundlage der in Kapitel 3.1 genannten Daten überprüft und ggf. konkretisiert. Soweit keine entsprechende Datengrundlage vorliegt, wird keine Minderungsmaßnahme vorgesehen (siehe textliche Erläuterungen, Kapitel 3.2). Entsprechend entfällt die in Punkt b) vorgesehene Kartierung von Horststandorten. Damit entfällt auch die fachgutachterliche Einschätzung (Eignungsprüfung) nachkartierter Horste. Soweit eine Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen erfolgt, wird die konkrete Durchführung der Maßnahme im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Beschränkung auf Baumkletterer entfällt. Eine artenschutzrechtliche Freigabe durch die ÖBB (V1) entfällt. Soweit die identifizierten Flächen (Zustimmung Eigentümer/ Nutzungsberechtigter) oder die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen (Materialbeschaffung) nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würden), entfällt die Maßnahme.
VAR 17.1 Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen für Avifauna	- Anpassung - Soweit eine ausreichende Reduzierung von Emissionswerten zur Einhaltung der artenschutzrechtlich relevanten, kritischen Schallpegel (Zielimmissionswerte) technisch nicht möglich ist (geeignete Minderungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung) oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, kann im Einzelfall

Maßnahme	Anpassung
	auch eine sich daraus ergebende Bauzeitenbeschränkung eingeschränkt werden, oder aber entfallen. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Vermeidung mit Bezug auf Natura2000-Gebiete.
VAR 33 Herstellung eines Schutzzauns für Biber und Fischotter	- Anpassung - Soweit die vorgesehene Maßnahme (Materialbeschaffung), nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.
VAR 34 Kontrolle auf Wiesenweihenvorkommen	- Anpassung - Die unter „Umfang der Maßnahme“ angegebene Brutzeit der Wiesenweihe 01.05 – 31.07. gilt für diese Maßnahme. Die im Weiteren aufgeführte Brutzeit 01.03. – 15.08. ist nicht relevant und wird entsprechend nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenso für VAR7.6, sofern diese für die Wiesenweihe zur Anwendung gelangt Die Maßnahme beschränkt sich auf die beiden angegebenen Trassenkilometerbereiche. Soweit die passive Vergrämung nicht möglich ist, ist eine einmalige Kontrolle in den beiden Trassenkilometerbereichen ausreichend. Liegt ein Brutnachweis vor, erfolgt eine fachliche Prüfung, inwieweit Bauaktivitäten eingeschränkt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde wird in Kenntnis gesetzt.
VAR 35 Maßnahmen zum Schutz europäisch geschützter Amphibienarten	- Anpassung - Die Lage und Umsetzung der Maßnahme, inklusive Kontrolle und Absammeln ist auf die artenschutzrechtlich relevanten Anhang IV FFH-RL-Arten zu beschränken sowie auf die angegebenen Kilometerbereiche. Damit entfallen auch doppelte Angaben (z.B. Absuchen und Absammeln der Bauflächen). Die Bestimmungen zu Standortvorbereitungen und Bodenarbeiten sind aufgrund der pauschalen, nicht artspezifisch verorteten Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis zum 31.10. unverhältnismäßig. Sie stellen somit keine geeignete Minderungsmaßnahme dar und entfallen. Soweit sich im Zuge der Umsetzung der Maßnahme abweichende Sachverhalte ergeben, wird die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt (kein Abstimmungserfordernis).
VAR 36 Kontrolle auf Nachtkerzenschwärmer-vorkommen	- Anpassung - Die hohe Anzahl der Flächen kann aufgrund des vorgesehenen Zeitraumes im Jahr vor Baubeginn zu unverhältnismäßigen Verzögerungen des Baus führen. Die Maßnahme ist auf relevante Flächen zu reduzieren (Begehung zur Identifizierung hinreichend großer Futterpflanzenbestände und Abschichtung des po-

Maßnahme	Anpassung
	tenziellen Habitatpotenzials, das der PFU zugrunde liegt). Soweit dies nicht im ausreichenden Maße gelingt, kann dies zum vollständigen Entfall der Maßnahme führen.
VAR 37 Kontrolle auf Eremitvorkommen	- Anpassung - Die Maßnahme beschränkt sich auf die angegebenen 8 Trassen-km-Bereiche und hier auf zu fällende oder rodende Gehölze.
VAR 38 Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien	- Anpassung - Die Maßnahme beschränkt sich auf die angegebenen 7 Trassen-km-Bereiche für Kontrolle und strukturelle Entwertung sowie auf die 1 Zuwegung. Soweit die vorgesehene Maßnahme (z.B. Materialbeschaffung) nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.
VAR 41 Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr	- Entfall - Eine generelle Beschränkung der Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr ohne konkreten, artspezifischen Lebenszyklusbezug führt regelmäßig zu langen Bauverzögerungen und stellt damit eine unverhältnismäßige Minderungsmaßnahme dar.
VAR 42 Kartierung, Verschluss und Fällung von Habitatbäumen für baumquartierbewohnende Vögel und Fledermäuse	- Anpassung - Die Maßnahme ist auf die konkreten Bereiche mit Gehölzfällungen oder -rodungen zu begrenzen. Ist eine vollständige Kontrolle der betroffenen Bereiche ohne unverhältnismäßige Bauverzögerung nicht möglich, kann die Maßnahme reduziert werden.
VAR 44 Schutzkonzept für den Fischotter	- Anpassung - Es gelten die beiden Angaben im Abschnitt „Lage der Maßnahme: Veerse, km 4+700-4+800, Betroffenheit etwa 200 m flussauf- und flussabwärts von der Trassenmitte“. Davon abweichende Angaben sind hinfällig. Soweit die vorgesehene Maßnahme zu unverhältnismäßiger Bauverzögerung führt, kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.

Maßnahme	Anpassung
VAR 46 Schutzkonzept für die Wildkatze	<p>- Anpassung -</p> <p>Es gilt die Angabe des Trassen-km-Bereiches von km 56+700 – 57+300, abweichende Angaben sind hinfällig.</p> <p>Soweit die vorgesehene aktive Vergrämung nicht verfügbar ist, oder die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung zu unverhältnismäßiger Bauverzögerung führt, kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.</p>
ACEF 23 Maßnahmenkomplex – Tierkästen	<p>- Anpassung -</p> <p>Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen ACEF 23.1 und 23.2 angepasst.</p>
ACEF 23.1 Anbringung von Vogelnisthilfen	<p>- Anpassung -</p> <p>Diese Maßnahme nimmt im Hinblick auf die beiden angegebenen Vorkommen der Horstbrüter Rotmilan und Wespenbussard Bezug auf die Angaben in VAR 9.5.</p> <p>Der Umfang ist entsprechend auf die konkret in VAR 9.5 genannten beiden Trassen-km zu beschränken.</p> <p>Soweit ortskonkrete Möglichkeiten zum Anbringen von Kunsthörsten oder zum Aufhängen von Nistkästen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten geschaffen werden können, ist die erforderliche Verfügbarkeit dieser Minderungsmaßnahme nicht gegeben. Sie würde sich bis zur Erlangung der Verfügbarkeit bauverzögernd auswirken. Die nicht rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten verfügbare Minderungsmaßnahme entfällt in diesem Fall als unverhältnismäßig.</p>
ACEF 23.2 Anbringung von Fledermauskästen	<p>- Anpassung -</p> <p>Soweit ortskonkrete Möglichkeiten zum Aufhängen der Fledermauskästen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten geschaffen werden können, ist die erforderliche Verfügbarkeit dieser Minderungsmaßnahme nicht gegeben. Sie würde sich bis zur Erlangung der Verfügbarkeit bauverzögernd auswirken. Die nicht rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten verfügbare Minderungsmaßnahme entfällt in diesem Fall als unverhältnismäßig.</p>
ACEF 27 Anlage von temporären Blühstreifen	<p>- Anpassung -</p> <p>Der späteste Zeitpunkt der Ansaat bemisst sich nach den Anforderungen des Baus.</p> <p>Soweit die vorgesehene Maßnahme nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.</p>

Maßnahme	Anpassung
<p>A_{CEF} 28</p> <p>Temporäre Grünlandextensivierung / Anlage von Kurzzeitbrachen</p>	<p>- Anpassung -</p> <p>Soweit die vorgesehene Maßnahme nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.</p>
<p>A_{CEF} 38</p> <p>Herrichtung von Ausgleichsflächen für Reptilien</p>	<p>- Anpassung -</p> <p>Die Maßnahme beschränkt sich auf die angegebenen 5 Trassen-km-Bereiche.</p> <p>Soweit die vorgesehene Maßnahme nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.</p>
<p>A_{CEF} 39</p> <p>Verbringen von Brutbäumen (Eremit)</p>	<p>- Anpassung –</p> <p>Die erforderliche Größe der Fläche für Stammpyramiden an den drei Maßnahmenstandorten richtet sich nach der Anzahl der zu errichtenden Stammpyramiden und wird in der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Soweit Maßnahmenflächen zeitlich nicht rechtzeitig oder räumlich nicht verfügbar sind, können sie den Bau unverhältnismäßig verzögern. Sie sind dann entsprechend zu reduzieren. Soweit dies nicht gelingt, kann dies bis zum vollständigen Entfall der Maßnahme führen.</p>

Anhang 01: Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterlagen(teile)

Wird in einer Planfeststellungsunterlage auf einen anderen Teil der Planfeststellungsunterlage verwiesen, gelten die dort angeführten Hinweise bezüglich der Beachtlichkeit von Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Artenschutz und werden i.d.R. nicht nochmals gesondert aufgelistet.

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Erläuterungsbericht	Teil A01	Kapitel 0.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.2 Bezüge auf UVP Kapitel 5.2.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.3 Bezüge auf UVP Kapitel 6.10 Bezüge auf UVP Kapitel 7.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.2.4 Bezüge auf UVP Kapitel 7.4 Bezüge auf UVP Kapitel 7.5 Bezüge auf UVP Kapitel 7.9.3 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts (gemäß § 16 UVP-Gesetz)	Teil A03	Nicht mehr zu berücksichtigen ist die gesamte Unterlage
Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse	Teil B Bericht	Kapitel 1.4 Bezüge auf UVP und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP Kapitel 3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 4.2 Bezüge auf UVP

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Technik und Trassierung	Teil C01	Kapitel 2.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.1.5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Rechtserwerbsverzeichnis	Teil D02	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen
Rechtserwerbspläne	Teil D03	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen
Elektrische und magnetische Felder	Teil E01	Kapitel 3.1.1 Bezüge auf UVP
Lärm	Teil E02	Kap. 2.3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Erschütterung	Teil E03	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Licht	Teil E05	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Luftschadstoffe	Teil E06	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
UVP-Bericht	Teil F	<p>Der UVP-Bericht ist nicht mehr als vollständige Unterlage zu berücksichtigen. Bestandteile bzw. einzelne Kapitel und Anlagen sind jedoch weiterhin als Grundlage für Methodik, Untersuchungsräume, Bestandsaufnahme usw. für andere Unterlagen (insb. Teil I) oder für die Herleitung von zwingend umzusetzenden Maßnahmen heranzuziehen.</p> <p>Aussagen der UVP, die über die Bewertung der SUP der Bundesfachplanung hinausgehen, sind unbeachtlich, u.a.</p> <p>Kapitel 1.2 Verweise auf die UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 19.11 UVPG</p> <p>Kapitel 3 entfällt</p> <p>Kapitel 6.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 7.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 8 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 10.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Umweltbelange, die im UVP-Bericht abgehandelt werden und die über die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten, beschriebenen und dort abschließend bewerteten Kriterien hinausgehen, bleiben bei der planfeststellungsrechtlichen Abwägung außen vor und sind insofern unbeachtlich.</p>

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		<p>Die bewerteten Kriterien sind im Umweltbericht der SUP zur BFP im Kapitel 3.2 schutzgutbezogen für alle Schutzgüter des UVPG gelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3: Netzausbau - Leitungsvorhaben (Unterlagen (Q1 2019) > 4.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (ZIP-Datei) > 1_Hauptdokument > A100_ArgeSL_P8_V3_B_EUB_1001_Bericht_Kap1-4.pdf) und • V4: Netzausbau - Leitungsvorhaben (Unterlagen (Q1 2019) > 4.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (ZIP-Datei) > 1_Hauptdokument > A100_ArgeSL_P8_V4_B_EUB_1001_Bericht_Kap1-4.pdf) <p>Im UVP-Bericht abgehandelte Kriterien des zwingenden Umweltrechts werden unabhängig davon weiterhin vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Gleiches gilt auch für Aussagen, die im Kapitel 7.6.4 zum Bundes-Klimaschutzgesetz getroffen werden.</p>
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Bericht	<p>Kapitel 1.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kapitel 1.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 1.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 1.6.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 1.6.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 2.7 Bezüge auf UVP</p> <p>Kapitel 3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.8 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.9 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.11 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.14 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.16 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kapitel 5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Anhang 01	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG (bei allen betreffenden Formblättern)
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Bericht	Kapitel 1.4.6 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.3 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.6 Bezüge auf UVP und entfallende Minderungsmaßnahmen Kapitel 3.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 6.1.3 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 6.2.3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1 Bezüge auf entfallende Minderungsmaßnahmen und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kapitel 9 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 10 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7)
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Anhang 01	s. dieses Regiedokument, Kapitel 3.2, Tabelle 2
Fachbeitrag EU-WRRL	Teil J	Kapitel 2.7 Bezüge auf UVP
Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	Teil K04	Kapitel 2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	Teil L08	Kapitel 1.7.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG